

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG)

(Vom

Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018

I.

GS IX D/1/1, Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) vom 4. Mai 2014 (Stand 4. Mai 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Es ist untersagt, Raufutter und Dünger von Alpen wegzuführen. Mähgut von Feuchtwiesen, Nasswiesen sowie Flachmooren kann zum Zweck der Streuegewinnung weggeführt werden.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Es werden folgende Vorkaufsrechte eingeräumt:

b. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Landwirtschaftskommission besteht aus zehn Mitgliedern. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat. Die Kommission kann Ausschüsse bilden.

² Sie ist zuständig für:

- c. *(geändert)* die Schlichtung in Streitigkeiten über landwirtschaftliche Pachtverhältnisse;
- d. *(neu)* die Beratung und Kontrolle im Bereich des Herdenschutzes.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde entscheidet über Unterstützungs- und Beitragsgesuche, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt.

Art. 17 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Die Entscheide der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebs-
hilfe unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat und anschliessend
der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde bestraft vorsätzliche oder fahrlässige Wi-
derhandlungen gegen dieses Gesetz mit einer Busse bis 3000 Franken. Die-
ser Rahmen halbiert sich bei Geringfügigkeit und verdoppelt sich in Wieder-
holungsfällen.

³ Das Departement erlässt entsprechende Richtlinien.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.